

Anlage 2

Umsetzung des Testkonzepts für Schüler/innen

<i>Welche Schulen werden erfasst?</i>	Alle Schulen gemäß BbgSchulG in öffentlicher und freier Trägerschaft
<i>Wer beschafft die Tests?</i>	a) Land zentral durch ZDPol b) optional Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Schulträger auf der Grundlage einer Förderrichtlinie
<i>Wie wird die Anzahl der auszuliefernden Tests pro Schule ermittelt?</i>	Ermittlung nach folgenden Parametern: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Test pro Woche, in der die Schüler/innen an mindestens einem Tag in der Schule im Präsenzunterricht sind • Zeit vom 15.03.2021 bis zum 24.06.2021 (Beginn der Sommerferien), d.h. 12,5 Wochen unter Berücksichtigung von freien Schultagen • Anzahl der Schüler/innen nach aktueller Schulstatistik • Inanspruchnahmequote von durchschnittlich 60%
<i>Wie gelangen die Tests an die Schulen?</i>	a) und b) direkte Belieferung der Schulen
<i>Ab wann werden die Tests ausgeliefert?</i>	a) ab 15. März 2021 (Erstausstattung) Es wird angestrebt, dass am Anfang der 11. KW zumindest die weiterführenden Schulen und im Laufe der 11. KW auch die übrigen Schulen beliefert sind. b) ab 12. KW (Lieferung der Tests für den Rest des Schuljahres)
<i>Welche Tests kommen zur Anwendung?</i>	Selbsttests , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Liantest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
<i>Wer erhält das Testangebot?</i>	Alle Schüler/innen, die im Präsenzunterricht bzw. im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht beschult werden.
<i>Wie oft wird getestet?</i>	1 Test pro Woche, wenn in der betreffenden Woche die Schüler/innen an mindestens einem Tag in der Schule im Präsenzunterricht sind.
<i>Wann wird getestet?</i>	Möglichst in den ersten beiden Stunden an dem Tag der Schulwoche, an dem die Schüler/innen erstmals im Präsenzunterricht beschult werden. In der 11. KW wird der Test in den Lerngruppen im Laufe der Woche nach Vorlage der Einverständniserklärungen durchgeführt.
<i>Wer führt den Test durch?</i>	Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Die Lehrkräfte erklären den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests anhand der Gebrauchsanleitung und beaufsichtigen die Testdurchführung, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor.
<i>Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?</i>	Die Teilnahme an dem Selbsttest ist freiwillig. Bei minderjährigen Schüler/innen entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind das Testangebot wahrnimmt.
<i>Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/innen erforderlich?</i>	Ja. Dafür wird ein Formblatt in weBBschule bzw. im Schulportal zur Verfügung gestellt.
<i>Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?</i>	a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler/in wird unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert • die die Schüler/in beaufsichtigende Person trägt eine medizinische Maske (FFP-2) und hält Mindestabstand • Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen lassen unverzüglich PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen. • Schüler/in bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. • Schule versorgt Schüler/in mit Aufgaben bzw. Schüler/in nimmt am Distanzunterricht teil • Bei positivem PCR-Test informieren <ul style="list-style-type: none"> – die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb, – die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schüler/in und die Schule veranlasst.
<i>Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?</i>	Nein.
<i>Welche Aufgaben hat die Schulleitung?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten • Ausgabe der Einverständniserklärungen an die Lehrkräfte und Entgegennahme der Erklärungen von den Lehrkräften nach Rücklauf von den Erziehungsberechtigten/den volljährigen Schüler/innen • Entgegennahme und Lagerung der Tests • Ausgabe der Tests an die Lehrkräfte, die die betreffende Lerngruppe in den ersten beiden Stunden an dem Tag der Schulwoche, an dem die Schüler/innen erstmals im Präsenzunterricht beschult werden, unterrichten. • Information der Erziehungsberechtigten/des Ausbildungsbetriebs im Falle eines positiven Testergebnisses • Organisation der Betreuung der Schüler/innen mit positivem Testergebnis in einem separaten Raum bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten; dabei können mehrere Schüler/innen in einem Raum unter Wahrung des Mindestabstands und der übrigen Hygieneregeln beaufsichtigt werden. • Information der Eltern/der volljährigen Schüler/innen, dass sie verpflichtend unverzüglich einen PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) zu veranlassen haben, soweit die Schulleiter/innen nicht die Lehrkräfte damit beauftragt haben, die Eltern/der volljährigen Schüler/innen darüber zu informieren • Information der zuständigen Gesundheitsbehörde und Weiterleitung der persönlichen Daten der Schüler/innen mit positivem Testergebnis • Dokumentation der Testungen in ZENSOS (u.a. Anzahl der ausgegebenen Tests und der Positivtests) • Integration des schulspezifischen Testmanagements in den Hygieneplan der Schule
<i>Welche Aufgaben haben die Lehrkräfte/das sonstige pädagogische Personal?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aushändigung und Entgegennahme der Einverständniserklärungen • Abgabe der Einverständniserklärungen bei der Schulleitung • Entgegennahme der Tests und Durchführung in den ersten beiden Stunden an dem Tag der Schulwoche, an dem die Schüler/innen erstmals im Präsenzunterricht beschult werden • Anleitung der Schüler/innen bei der Testdurchführung anhand der Gebrauchsanleitung • Im Falle eines positiven Testergebnisses Separierung der Schüler/innen und Information der Schulleitung
<i>Wie werden die Selbsttests entsorgt?</i>	Die COVID-19 Schnelltests/Selbsttests dürfen nach AS 180104 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.